

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: -----

---

**Betreff:       Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren  
                  hier: Änderung der Anlage 1 zur Vorlage 66/2006 entsprechend dem Emp-  
                  fehlungsbeschluss des VA am 06.11.2006**

Bezug:         Vorlage 240/2004

Anlagen: 1     Bezeichnung: Anlage 1 zur Vorlage 66a/2006

---

**Beschlussantrag:**

Die in der Anlage 1 dieser Vorlage beigefügten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren wird beschlossen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab: 6.000 €	6.000 €

**Ziel:**

Einarbeitung der Änderungen aufgrund des Empfehlungsbeschlusses in der VA-Sitzung am 06.11.2006

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.11.2006 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Marktgebühren mit den unter Ziff. 2 dargestellten Änderungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen. In der Anlage zu dieser Vorlage ist die geänderte Fassung beigefügt.

### 2. Sachstand

Folgende Änderung wurde dem Empfehlungsbeschluss entsprechend eingefügt und durch Fettdruck kenntlich gemacht:

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

5. Tagesgebühren Weihnachtsmarkt	
5.1 je lfd. Meter Standfläche	4,00 €
5.2 je lfd. Meter Imbiss und Ausschank	10,00 €

Durch den Empfehlungsbeschluss reduziert sich der Kostendeckungsgrad beim Weihnachtsmarkt auf 85% und mithin bei allen nach der Marktsatzung durchgeführten Märkten auf 91%

### 3. Anlagen

Anlage 1 (Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren)

Universitätsstadt Tübingen

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren**

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 689), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), und §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Marktgebührensatzung vom 27.11.1995, geändert durch Satzung vom 03.12.2001, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
"(3) Die Gebühren werden nach der auf dem Marktgelände überlassenen Fläche auf Basis von m<sup>2</sup> oder lfd. Metern Standfläche berechnet."
2. Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren erhält folgende Fassung:

### **"Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren**

#### **1. Gebühren des Wochenmarktes**

1.1	Tagesgebühren je m <sup>2</sup> Standfläche	0,34 €
1.2	Jahresgebühren	
1.2.1	Wochenmarkt, Marktplatz je m <sup>2</sup>	32,32 €
1.2.2	Wochenmarkt, Jakobusplatz je m <sup>2</sup>	12,57 €
1.3	Gebühr je benutzter Steckdose und Tag	2,50 €

#### **2. Tagesgebühren der Jahrmärkte**

2.1	je lfd. Meter Standfläche bis zu einer durchschnittlichen Tiefe von 2 m	4,50 €
2.2	je lfd. Meter Standfläche ab einer durchschnittlichen Tiefe von über 2 m	5,00 €
2.3	je benutzte Steckdose und Tag	3,50 €

#### **3. Tagesgebühren der Flohmärkte**

3.1	je lfd. Meter Standfläche	4,00 €
3.2	je lfd. Meter Standfläche Imbiss und Ausschank	10,00 €
3.3	je benutzte Steckdose und Tag	3,50 €

**4. Tagesgebühren des Kunstmarktes**

4.1	je lfd. Meter Standfläche bis zu einer durchschnittlichen Tiefe von 2 m	4,50 €
4.2	je lfd. Meter Standfläche ab einer durchschnittlichen Tiefe von über 2 m	5,00 €
4.3	je benutzte Steckdose und Tag	3,50 €

**5. Tagesgebühren Weihnachtsmarkt**

5.1	je lfd. Meter Standfläche	<b>4,00 €</b>
5.2	je lfd. Meter Standfläche Imbiss und Ausschank	<b>10,00 €</b>
5.3	je benutzte Steckdose und Tag	3,50 €

**Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Die Jahresgebühr wird zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Bei den Tagesgebühren ist die Umsatzsteuer im Gebührensatz enthalten."

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Tübingen, den

Brigitte Russ-Scherer  
Oberbürgermeisterin